

Institut Österreichischer  
Wirtschaftsprüfer



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Per Mail an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

18. März 2009

### Stellungnahme zu BMWA-91.530/0109-I/1a/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die Einladung mit Schreiben vom 2. Februar 2009, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf zu einem Bundesgesetz abzugeben, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz und das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz geändert werden.

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer („iwp“) und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder („KWT“) erlauben sich, in der Beilage eine gemeinsame Stellungnahme zu übermitteln.

Sollten sich Unklarheiten bei einzelnen Anregungen ergeben, stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dr. Aslan Milla

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner

Dr. Alfred Brogyányi e.h.

Präsident des  
Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer

Präsident der  
Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Berufsgruppenobmann der  
Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Beilagen erwähnt

## **Beilage**

### **Stellungnahme zu BMWA-91.530/0109-I/1a/2008: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) und das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) geändert werden: Begutachtungsverfahren**

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer („iwp“) und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder („KWT“) haben bereits am 9. Jänner 2008 zu noch offenen Umsetzungserfordernissen der RL 2006/43/EG (Abschlussprüfungs-Richtlinie, AP-RL) im Berufsrecht für Abschlussprüfer in Österreich (A-QSG, WTBG und einschlägige Verordnungen bzw. Richtlinien) sowie am 11. September 2008 zu einem Vorbegutachtungsentwurf zur Novellierung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf nehmen das iwp und die KWT wie folgt Stellung:<sup>1</sup>

#### **A. Anmerkungen zu wichtigen Regelungen aus berufsständischer Sicht**

##### **1. Kontinuierliche Fortbildung (§ 1b A-QSG):**

- 1.1 Nach dem derzeitigen Vorschlag sind (registrierte) „Abschlussprüfer und deren Mitarbeiter“ von der Regelung erfasst. Da das A-QSG mit dem Begriff „Abschlussprüfer“ lediglich natürliche Personen erfasst, die im eigenen Namen Prüfungen „vornehmen“ (§ 1 Z 2), dh Auftragnehmer von Prüfungsverträgen sind (sog „Einzelprüfer“), sind Prüfungsgesellschaften und deren Mitarbeiter nicht betroffen. Dadurch ist die Regelung des § 1b Abs 1 in der vorgeschlagenen Fassung lückenhaft, da Personen, die für (registrierte) Prüfungsgesellschaften Prüfungen durchführen, ebenso zu einer kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet sein sollten. § 1b Abs 1 müsste in diesem Sinne wie folgt formuliert werden: *„Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer und jene anderen Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben, sind verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.“*

<sup>1</sup> Die folgenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf Artikel 1 „Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes“ des Entwurfes; zu Artikel 2: „Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes“ ergeben sich keine Anmerkungen.

- 1.2 Der Vorschlag gemäß Abs 2, dass das Ausmaß für die Fortbildung 40 Stunden beträgt, wird grundsätzlich befürwortet; es wird jedoch vorgeschlagen, den Beobachtungszeitraum, in dem dieses Ausmaß zu erreichen ist, auf drei Jahre auszuweiten, um Härtefälle zu vermeiden. Damit wird zugleich ein Gleichklang zu den derzeit bestehenden Regelungen des iwpa sowie zu den für Revisoren geltenden Vorschriften hergestellt. Abgesehen davon sollte das Wort „Ausbildung“ durch „Fortbildung“ ersetzt werden. Abs 2 Satz 2 sollte in diesem Sinne wie folgt formuliert werden: *„Das zeitliche Ausmaß der kontinuierlichen Fortbildung beträgt 120 Stunden innerhalb von drei Jahren, jedoch zumindest 30 Stunden in einem Kalenderjahr.“*
- 1.3 Die Auflistung der Fachgebiete in Abs 2 Z 1 ist unvollständig, da wesentliche Fachgebiete (wie zB Rechtslehre) davon nicht umfasst sind. Abgesehen davon ergibt sich durch den derzeitigen Vorschlag das Problem, dass die Fortbildungsverpflichtung auch von Revisoren zu beachten ist, für die die Vorschriften des WTBG unbeachtlich sind. Daher wird vorgeschlagen, betreffend die Fachgebiete für Abschlussprüfer auf Art 8 der RL 2006/43/EG (AP-RL) zu verweisen. Im Übrigen sollte der bestimmte Artikel bei *„(...) die Fachgebiete“* vermieden werden, denn das Fortbildungsprogramm muss nicht jährlich sämtliche Fachgebiete umfassen, sondern kann ohne weiteres Schwerpunkte setzen.
- 1.4 Da das A-QSG grundsätzlich nur Vorschriften für „Abschlussprüfer“ und „Prüfungsgesellschaften“ vorsieht, dh für natürliche und juristische Personen, die Auftragnehmer von Prüfungsverträgen sind, sollte auch die Meldepflicht nur auf diesen Personenkreis eingeschränkt werden. Abs 4 sollte daher wie folgt formuliert werden: *„(4) Von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften ist ein schriftlicher Nachweis über die von den Abschlussprüfern, Wirtschaftsprüfern und anderen Mitarbeitern, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben, absolvierte Fortbildung bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu übermitteln.“*
- 1.5 Um Einzelheiten zur Umsetzung der Regelung präzisieren zu können, zB zu einzelnen qualitativen Anforderungen für Fortbildungsveranstaltungen, wird für den Bereich der Wirtschaftsprüfer vorgeschlagen, eine Verordnungsermächtigung für das BMWFJ vorzusehen (für den Bereich der Genossenschaftsrevision regelt das Nähere bereits die Berufsgrundsätzeverordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände).

## 2. Qualitätsprüfer (§ 10):

- 2.1 Gemäß Abs 7 sind Qualitätsprüfer verpflichtet, dem AeQ nunmehr alle fünf Jahre (anstatt bisher alle drei Jahre) nach ihrer Anerkennung Nachweise über ihre Tätigkeiten als Abschlussprüfer im Mindestausmaß gemäß Abs 2 Z 1 und über ihre Fortbildung zu übermitteln. Der Gesetzgeber erläutert den Hintergrund dieser Änderung nicht. Der **bisherige Zeitraum** sollte uE aber **jedenfalls beibehalten** werden, da die Verlängerung unbegründet erscheint und potenziell eine starke Beeinträchtigung der Qualität von Qualitätsprüfungen mit sich bringen könnte.

## 3. Entzug der Bescheinigung (§ 18a):

- 3.1 Im Vergleich zu der Vielzahl an möglichen Einzelfällen, die – rein sachlich gesehen - zu einem Entzug der Bescheinigung führen müssten, erscheint der Katalog in § 18a Abs 1 Z 1 kasuistisch. Um mögliche Lücken zu vermeiden, sollte eine prinzipienorientierte Regelung vorgesehen werden, die am Vorliegen von wesentlichen Mängeln im Sinne des § 17 Abs. 1 Z. 1 anknüpft und um den genannten Katalog als Beispiele ergänzt wird.
- 3.2 Derzeit sieht die Regelung schon beim geringsten Grad von Verschulden den Entzug der Bescheinigung vor. Da ein Entzug aufgrund des dadurch erwirkten (befristeten) Berufsverbotes als eine schwerwiegende Sanktion anzusehen ist, ist dringend anzuregen, den Entzug auch nur auf solche Fälle einzuschränken, in denen ein grobes Verschulden vorliegt.
- 3.3 Da der AeQ nicht in der Lage ist, eigenständig das Vorliegen der in § 18a Abs 1 Z 1 angeführten Tatbestände zu prüfen, sollte ihm ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Feststellung der Voraussetzung, ob die Bescheinigung zu entziehen ist, eine Sonderprüfung gemäß § 16 Abs 2 Z 3 anordnen.<sup>2</sup>
- 3.4 Die Regelungen gemäß Abs 3 bis 6 für Fälle, in denen ein Mitarbeiter einer/s registrierten Abschlussprüfers/Prüfungsgesellschaft/Revisions- bzw Sparkassenverbandes gegen die Vorschriften gemäß § 18a Abs 1 Z 1 verstößt, sollten adaptiert werden. Sollte der AeQ derartige Fälle feststellen, so sollte klargestellt werden,

<sup>2</sup> Damit wäre zugleich klargestellt, dass eine Sonderprüfung gemäß § 16 Abs 2 Z 3 auch außerhalb eines laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Bescheinigung vom Arbeitsausschuss angeordnet werden kann.

dass er auch nachträglich gemäß § 16 Abs 1 Z 1 eine entsprechende Maßnahme anordnen könnte.

- 3.5 Die Regelung zur Dauer des Entzuges gemäß Abs 7 – mit einem Entzug für 3 Jahre, längstens jedoch bis zur nächsten Qualitätsprüfung - führt zu einer unsachlichen Differenzierung bei der Bemessung des „Straf“ausmaßes, die strikt abzulehnen ist. Unter Berücksichtigung eines prinzipienorientierten Ansatzes - wie unter Pkt 3.1 vorgeschlagen - sollte nicht das Ausmaß, sondern nur das gleichbleibende Höchstausmaß im vorhinein festgelegt werden, damit das konkrete Ausmaß innerhalb dieses Rahmens vom AeQ (im Rahmen der Anordnung einer Maßnahme) im Einzelfall bestimmt werden kann.

Zur Berücksichtigung der oben angeführten Anregungen könnte § 18a wie folgt formuliert werden:<sup>3</sup>

„§ 18a .

*(1) Stellen sich nach Erteilung einer Bescheinigung wesentliche Mängel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 heraus, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung führen, so hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine erteilte Bescheinigung zu entziehen. Derartige Mängel können sich insbesondere durch eine **grob** fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung*

*a) der §§ 271 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 7, Abs. 3 oder Abs. 4, ausgenommen den letzten Satz, Abs. 5 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, oder*

*b) der § 271a oder § 271b UGB oder*

*c) des § 275 Abs. 1 UGB ergeben.*

*Betreffen solche wesentliche Mängel nicht den Prüfungsbetrieb als solchen, sondern nur einzelne Personen, so kann der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen anstelle der Entziehung der Bescheinigung auch nachträglich als Maßnahme gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 anordnen, dass die betreffenden Personen höchstens drei Jahre lang nicht mehr eingesetzt werden dürfen.*

*(2) Über den Entzug der Bescheinigung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft oder über die nachträgliche Anordnung einer Maßnahme ist vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Gegen*

<sup>3</sup> Sollten die Anmerkungen gemäß Pkt 3 Berücksichtigung finden, kann § 15 (1a) ersatzlos weggelassen werden.

*diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden. Zur Feststellung der Voraussetzung, ob die Bescheinigung zu entziehen ist, kann der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine Sonderprüfung gemäß § 16 (2) Z 3 anordnen.*

*(3) Der Entzug der Bescheinigung ist im jährlichen öffentlichen Bericht der Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 Abs. 6 Z 16 zu veröffentlichen. Der Entzug der Bescheinigung ist im öffentlichen Register gemäß § 23 ersichtlich zu machen.“*

#### **4. Sonderuntersuchungen (§ 20a)**

4.1 Die QKB ist gemäß Abs 1 bei besonderem Bedarf berechtigt, für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, Sonderuntersuchungen anzuordnen und durchführen zu lassen. Anzumerken ist zu dieser Bestimmung, dass der Kreis der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ nach den Vorschriften dieses Gesetzes generell einheitlich ausgestaltet und daher in § 20a Abs 1 auf Unternehmen gemäß § 4 Abs 1 verwiesen werden sollte. § 20a Abs 4 könnte dann entfallen. Sollte ein besonderer Wunsch bestehen, den Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ im Gesetz zu verwenden, könnte stattdessen auch Abs 4 wie folgt formuliert werden: *„(4) Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Abs. 1 sind die in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Unternehmen“.*

4.2 Nach dem derzeitigen Vorschlag sind weder für die „leitenden Untersuchungsorgane“ noch für die „Sachverständigen“, bestimmte Qualifikationserfordernisse vorgesehen die uE jedoch unabdingbar sind, um eine angemessene Qualität bei der Sonderuntersuchung zu gewährleisten. Während die „leitenden Untersuchungsorgane“, die im Auftrag der QKB die Sonderuntersuchungen durchführen sollen, über eine Qualifikation verfügen müssten, die jener der Mitglieder der QKB entspricht, sollten Sachverständige – analog zu den Vorschriften zur Sonderuntersuchung in Deutschland - aus dem Kreis der Qualitätsprüfer zu bestellen sein. Da davon auszugehen ist, dass der Personenkreis, auf den für die Funktion als „leitendes Untersuchungsorgan“ zurückgegriffen werden kann, in Österreich sehr eingeschränkt ist, wird vorgeschlagen, dass im Falle von Sonderuntersuchungen (vereinfachend gleich) Mitglieder oder Ersatzmitglieder der QKB die Funktion des leitenden Untersuchungsorgans übernehmen. Damit würde zugleich Art 3 der ein-

schlägigen Empfehlung<sup>4</sup> der EU-Kommission Rechnung getragen, die vorsieht, dass „Inspektoren“ bei der öffentlichen Aufsichtsstelle – die in Österreich die QKB ist - angestellt sind.

## 5. Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz (§§ 25, 25a):

5.1 Wie von uns bereits in unserer Stellungnahme vom 11. September 2008 angemerkt, wird in § 232 WTBG bereits eine Eignungsprüfung für die Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen EU-Mitgliedstaaten geregelt. **Da dies uE ausreichend ist, sollten die Bestimmungen ersatzlos weggelassen werden.** Zu beachten ist dabei insb. Art 3 Abs 1 der AP-RL, wonach die Durchführung einer Abschlussprüfung nur nach erfolgter Zulassung durch den Mitgliedstaat zulässig ist, der die Abschlussprüfung vorschreibt. Da die AP-RL zur Art und zum Ausmaß der Zulassung keine Aussagen enthält, könnte unserer Ansicht nach – insbesondere auch in Anbetracht des Verweises in Art 14 der AP-RL auf die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – auch die Eignungsprüfung nach § 232 WTBG vorgeschrieben werden. Sollte es für die vorübergehende und gelegentliche Zulassung für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen in Österreich jedoch tatsächlich aufgrund der europäischen Vorschriften erforderlich sein, eine gesonderte Regelung zu schaffen (was durch das BMWFJ zu klären ist), bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Regelung. Allerdings enthält die vorgeschlagene Fassung des § 25 folgende Unklarheiten:

5.1.1 Gemäß § 25 Abs. 2 Z 5 ist dem Antrag bei mangelnder Gleichwertigkeit das Prüfungszeugnis gemäß § 53 WTBG vorzulegen. Die Formulierung der Bestimmung ist uE insofern missverständlich, als ein Prüfungszeugnis gemäß § 53 WTBG nur dann ausgestellt wird, wenn ein Eignungstest als Folge einer mangelnden Gleichwertigkeit zu absolvieren ist. Aus der Formulierung sollte dies klarer erkennbar sein.

<sup>4</sup> Vgl Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (2008/362/EG).

- 5.1.2 In § 25 Abs 9 wird normiert, dass der Eignungstest am Sitz der KWT durchzuführen ist. Eine derartige gesetzlich geregelte räumliche Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, hinzu kommt, dass nicht explizit geregelt ist, durch wen der Eignungstest tatsächlich durchzuführen ist. Hier bedarf es unserer Ansicht nach einer deutlicheren Regelung.
- 5.1.3 § 25 Abs 10 enthält einen Verweis auf § 24 WTBG. Dieser wurde allerdings mit BGBl Nr. I 161/2006 ersatzlos aufgehoben und regelte zuvor die Fachprüfung für Selbständige Buchhalter. Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände des Eignungstests ist richtigerweise wie in § 232 WTBG auf die Gegenstände der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Gleiches gilt für den Verweis auf § 29 WTBG, der die Fachprüfung für Steuerberater regelt.
- 5.1.4 In § 25 Abs 11 wird hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung des Eignungstests generell auf die §§ 17 ff WTBG verwiesen. Dies führt jedoch zu Widersprüchlichkeiten insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten, da § 25 die Zuständigkeit des AeQ normiert, in den §§ 17 ff WTBG jedoch eine Zuständigkeit der KWT festgehalten ist. Diese Widersprüche sind zu beseitigen. Weiters wird in Abs 11 auf die §§ 36 „und“ 54 verwiesen – beabsichtigt dürfte ein „bis“ anstelle des „und“ gewesen sein, wobei in diesem Fall auch auf die Bestimmungen verwiesen würde, die ausschließlich die Fachprüfung für Steuerberater betreffen.
- 5.1.5 Die Regelung des § 25 Abs 12 scheint nicht zweckmäßig und ist nicht nachvollziehbar. Zum einen sollte die Bestimmung zur besseren Verständlichkeit als Abs 13 und Abs 13 als Abs 12 gereiht werden, da die Eintragung in das öffentliche Register erst infolge der Entscheidung des AeQ über die Zulassung des Abschlussprüfers erfolgen kann. Eine Eintragung lediglich aufgrund der (dem AeQ) vorgelegten Nachweise würde zudem die bescheidmäßige Entscheidung über die Zulassung durch den AeQ obsolet machen. Zweckmäßig wäre zudem eine klarstellende Verfahrensordnung, dass Entscheidungen des AeQ über die Zulassung der QKB mitzuteilen sind (ähnlich der Bestimmung betreffend die Mitteilung über erteilte Bescheinigungen).
- 5.1.6 Generell wird angeregt, § 25 zu teilen und die Regelungen für die vorübergehende Zulassung als Abschlussprüfer in Österreich sowie die Regelungen über die Zulassung zum Eignungstest und die Durchführung des Eignungstests in ge-



trennten Bestimmungen zu regeln. Dies würde die Lesbarkeit der Bestimmungen deutlich erhöhen.

5.2 Zu den Vorschriften zur Zulassung von Prüfungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EU gem § 25a ist wie folgt anzumerken:

5.2.1 Der Regelungsinhalt des Abs 1 ist unklar und steht zur Regelung des Abs 2 Z 2 insofern in Widerspruch, als an dieser Stelle normiert wird, dass lediglich die Mehrheit der Stimmrechte von in einem Mitgliedstaat zugelassenen Abschlussprüfern gehalten werden muss. Anders als aus Abs 1 geschlossen werden kann, kann die Minderheit der Stimmrechte offenbar von anderen Personen als Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, gehalten werden.

5.2.2 Die in Abs 2 Z 3 gewählte Formulierung „*Mehrheit der Stimmrechte in der Geschäftsführung*“ ist zumindest ungewöhnlich. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht, sich an die Formulierung in § 65 WTBG anzunähern („*Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen haben mehrheitlich ... zu erfolgen.*“). Die Bestimmung der Z 4 sollte insoweit ergänzt werden, als nicht nur ein Gesellschafter, sondern zumindest auch ein Geschäftsführer der Gesellschaft den Eignungstest abzulegen hat.

5.2.3 Weiters gelten die Ausführungen dieser Stellungnahme zu § 25 Abs 12 und 13 sinngemäß auch für § 25a Abs 3 und 4.

## 6. Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten (§§ 25b bis 25d)

6.1 Artikel 44 der Richtlinie 2006/43/EG normiert ein Umsetzungswahlrecht für die Zulassung von Prüfern aus Drittländern (gemeint Nicht-EU-Mitgliedstaaten). Voraussetzung für die Zulassung wäre eine Vereinbarung über Gegenseitigkeit, also auch österreichische Prüfer müssten in diesen Ländern zugelassen werden, sowie der Nachweis des Vorliegens von Voraussetzungen, die den Artikeln 4 und 6 - 13 (Berufliches Verhalten, Ausbildung und Zulassung) gleichwertig sind. Wie schon in der Stellungnahme der KWT und des iwp vom 11. September 2008 festgehalten wurde, sieht der Berufsstand zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine gesetzliche**

**Notwendigkeit, diese Richtlinienbestimmung in Österreich umzusetzen. Da überdies mit einer Umsetzung nicht unwesentliche Verwaltungskosten verbunden wären, sollten die Bestimmungen ersatzlos weggelassen werden.**

- 6.2 Weiters ist zur vorgeschlagenen Formulierung von § 25b wie folgt anzumerken:
- 6.2.1 Gemäß Art 44 Abs 1 AP-RL ist es eine Voraussetzung für die (fakultative) Zulassung von Prüfern aus Drittländern, dass eine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Abschlussprüfer aus Drittländern die Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen der Art 4 und 6 – 13 AP-RL gleichwertig sind. Dies bedeutet, dass vor Abschluss einer Gegenseitigkeitsvereinbarung von Österreich untersucht werden muss, ob die Gleichwertigkeit dieser Voraussetzungen gegeben ist. Da es sich hier um zwingende Anordnungen der Richtlinie handelt, sollten diese Bestimmungen in den Vordergrund gestellt werden.
- 6.2.2 Gemäß § 25b Abs 14 erster Satz ist die zuständige Stelle für die Bewertung der Gleichwertigkeit in Österreich die KWT. Der nächste Satz findet dagegen keine Deckung in der Richtlinie, da für Fälle des Art 44 AP-RL keine Komitologiebestimmung vorgesehen ist. Mit Ausnahme des ersten Satzes findet § 25b Abs 14 daher keine Deckung in der Richtlinie. Dies gilt auch für § 25b Abs 15 und Abs 16. Auch die Bestimmungen des § 25b Abs 13, die den Bestimmungen des Art 46 AP-RL nachgebildet sind, können nicht auf die Umsetzung des Art 44 AP-RL übertragen werden, da diese Bestimmungen nur auf die Fälle des Art 45 AP-RL anzuwenden sind.
- 6.3 Zu § 25d ist anzumerken, dass uE die Vorschriften über die Ausnahme bei Gleichwertigkeit gem Art 46 Abs 1 AP-RL expressis verbis nicht für die Fälle des Art 44, sondern nur für die Fälle des Art 45 leg cit gelten (Zitat: „Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den Anforderungen des Art. 45, Abs.1 und 3 nur dann absehen oder abweichen ...“). Daraus ergibt sich eindeutig, dass Art 46 nur auf Fälle des Art. 45 anzuwenden ist, nicht jedoch auf Fälle des Art 44 (Fälle der Zulassung von Prüfern aus Drittländern). Die Bestimmung sollte daher ersatzlos weggelassen werden.

## 7. Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen mit Wertpapieren an geregelten Märkten aus Drittstaaten (§§ 25e bis 25f)

- 7.1 Die AP-RL spricht in diesem Zusammenhang zutreffender Weise von „Registrierung und Aufsicht von Prüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern“. Wie die EB zu der Gesetzesnovelle zutreffender Weise festhalten, geht es hier um Regelungen zur Eintragung in das öffentliche Register gem § 23 von bestimmten Prüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten. Es sollte daher die Überschrift zu diesem Abschnitt auf „Registrierung und Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten“ bzw. in den nachfolgenden Absätzen sowie § 25f geändert werden (vgl. auch Anmerkungen weiter unten).
- 7.2 Da sich die Voraussetzungen für die „Erteilung“ des Bestätigungsvermerkes (Art 45 Abs. 1 erster Satz) für den Jahres- oder Konzernabschluss einer von dieser Bestimmung betroffenen Kapitalgesellschaft aus den Bestimmungen des jeweiligen Sitzstaates der Gesellschaft ergeben, und die Bestimmung hingegen nur regelt, ob der Bestätigungsvermerk – wie in § 25e Abs 4 normiert ist – in Österreich eine Rechtswirkung entfaltet, sollte in § 25e Abs 1 die Wortfolge „*Voraussetzung für Erteilung*“ durch die Wortfolge „*Voraussetzung für die Gültigkeit*“ ersetzt werden.
- 7.3 Da § 25e Abs 2 ins Leere geht – diese Bestimmung stellt nicht auf Unternehmen von öffentlichem Interesse ab – sollte dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.
- 7.4 Da gemäß Art.45 AP-RL nicht eine „Zulassung“ von Abschlussprüfern und -prüfungsgesellschaften, sondern eine „Registrierung“ als Voraussetzung für die Anerkennung des ausländischen Bestätigungsvermerkes gilt, müsste in § 25e Absatz 6 und 7 das Wort „Zulassung“ durch „Registrierung“ ersetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für § 25f.

## 8. Finanzierung (§ 26)

- 8.1 Grundsätzlich ist zu dieser neuen Regelung zur Abrechnung der Qualitätsprüfungen anzumerken, dass sie zwar möglicher Weise den Eindruck einer erhöhten Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers erweckt; die geltenden Vorschriften zur Honorierung des Qualitätsprüfers zur Wahrung der Unabhängigkeit sind in dieser Hinsicht jedoch unseres Erachtens nach ausreichend. Unter Berücksichtigung des

zu erwartenden Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten für den Berufsstand ist die Vorschrift daher abzulehnen.

- 8.2 Die Regelung berücksichtigt in der vorliegenden Fassung nicht das praktische Erfordernis, dass nach Abschluss der Qualitätsprüfung Nachverrechnungen des Qualitätsprüfers erforderlich sein können. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, sollte die Regelung, wenn sie beibehalten werden sollte, davon ausgehen, dass vorerst nur ein Kostenvorschuss in Höhe des vereinbarten Honorars von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften geleistet wird. Nach Abschluss der Qualitätsprüfung und Auswertung des Prüfberichtes durch den AeQ (die durch Nachfragen auch noch Kosten des Qualitätsprüfers verursachen kann) sollte eine Endabrechnung des Qualitätsprüfers vorgesehen werden, die nach einem festzulegenden Prozedere dem AeQ bzw dem Geprüften übermittelt wird, und nach Erhalt der Nachzahlung durch den Geprüften zur Auszahlung gelangt.
- 8.3 Da die Diskussion Zweifelsfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Kostenvorschusses aufgeworfen hat, wird angeregt, diese schon im Vorfeld zu klären, um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen.

## 9. Strafbestimmungen (§ 27)

- 9.1 Durch die Tatbestände gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 1 werden zwei sehr ähnliche Sachverhalte stark unterschiedlich sanktioniert. Im Lichte dessen, dass derartige Vergehen bereits durch das WTBG und UGB mehrfach sanktioniert werden, wird vorgeschlagen, die Tatbestände entweder gänzlich zu streichen oder zumindest nur in die Kategorie gemäß Abs 2 einzuordnen.
- 9.2 § 27 Abs 2 Z 3 sanktioniert eine Regelung, die im Begutachtungsentwurf nicht (mehr) enthalten ist. Daher ist die Ziffer ersatzlos zu streichen.
- 9.3 § 27 Abs 4 beinhaltet keine Vorschriften zur Möglichkeit einer Berufung und zur zuständigen Berufungsbehörde („Instanzenzug“). Daher wird vorgeschlagen, die Regelung entsprechend zu ergänzen, zB wie folgt: *„Über die angeordnete Strafe ist vom AeQ ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die QKB zu entscheiden.“*
- 9.4 Durch § 27 Abs 2 Z 8 werden Verletzungen von Meldepflichten aufgrund einer

Verordnung gemäß § 22 A-QSG normiert. Zum einen ist es uE überschießend, Verletzungen von Meldepflichten mit Verwaltungsstrafen von bis zu € 5.000,- zu bedrohen (zB dies wäre sogar im Fall der einfachen Unterlassung der formlosen Anzeige der elektronischen Veröffentlichung eines Transparenzberichtes gemäß § 5 A-QSRL der Fall), zudem lässt sich dies nicht aus der AP-RL ableiten. Weiters wären auch die KWT sowie die Vereinigung der Österreichischen Revisionsverbände von der Strafdrohung bedroht (vgl. die Meldepflichten gemäß § 3 A-QSRL). Eine Strafdrohung gegen Interessenverbände, auch in Hinblick auf deren behördlichen Tätigkeitsbereich, ist uE unzulässig, lässt sich aus der AP-RL nicht ableiten, und wird daher abgelehnt.

## 10. Übergangsbestimmungen (§ 29)

10.1 Der Begutachtungsentwurf enthält keine Übergangsbestimmungen zu den beabsichtigten Änderungen. Da solche Regelungen aus praktischen Erwägungen (zB zur Klärung der Frage, ob bzw inwieweit diese auf laufende Qualitätsprüfungen anzuwenden sind) zu begrüßen wären, wird angeregt, Regelungen zum verpflichtenden Anwendungszeitpunkt der einzelnen neuen Vorschriften vorzusehen.

## B. Redaktionelle Anmerkungen

In redaktioneller Hinsicht ergeben sich folgende Anmerkungen:

- Um § 5 Abs 2 Satz 1 in sprachlicher Hinsicht zu verbessern, wird vorgeschlagen, ihn wie folgt zu formulieren: *„Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat unverzüglich den Vorschlag daraufhin zu prüfen, ob alle Vorschläge eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung, insbesondere auch angemessene Honorare gemäß § 7 (3), gewährleisten.“* Der Vorschlag ist damit zu begründen, dass es uE nicht möglich ist, dass ein vorgeschlagener Qualitätsprüfer – wie es derzeit zum Ausdruck gebracht wird – eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung „gewährleisten“ kann.
- In § 26 sollte anstelle des Begriffes „Kostenstelle“ der Begriff „Zahlstelle“ verwendet werden.
- In § 20 Abs 2 besteht ein Widerspruch zwischen dem zweiten und dritten Satz, da die Mitglieder und Ersatzmitglieder der QKB demnach ehrenamtlich tätig sein und lediglich Anspruch auf Kostenersatz haben sollen, andererseits ihnen aber auch eine angemessene Vergütung gebühren soll deren Höhe vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzusetzen ist. Der Widerspruch ist zu beseitigen.

### C. Sonstiges

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen des WTBG bestehen keine Einwendungen; ergänzend wird jedoch angeregt, **§ 173 Abs 6 WTBG** aus nachfolgenden Gründen zu ändern:

- Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2008, V 436/08, hob der Verfassungsgerichtshof § 6 Abs. 2 dritter und vierter Satz der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der KWT idF des Beschlusses des Kammertages der KWT vom 22. September 2003 (Amtsblatt der KWT, Sondernummer I/2003) als gesetzwidrig auf.
- § 6 Abs. 2 dritter und vierter Satz der Satzung sahen vor, dass beim Leistungsanfall der Berufsunfähigkeit oder des Todes des Anwartschaftsberechtigten vor Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens die in der Leistungsordnung enthaltene Mindestleistung gewährt wird; tritt der Leistungsfall nach Vollendung des 58. Lebensjahrs ein, war die Höhe der Leistung gemäß § 6 Abs 1 der Satzung zu ermitteln, somit durch Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten gemäß § 18 Pensionskassengesetz (BGBl. Nr. 281/1990) in der jeweils gültigen Fassung, zum Zeitpunkt des Anfalles der Pension gemäß dem Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung.
- Begründend führte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2008, V 436/08, aus, dass § 6 Abs 2 dritter und vierter Satz der Satzung gesetzlich nicht gedeckt waren, weil sich in § 173 Abs 6 WTBG keinerlei Anhaltspunkte dafür finden, dass auch der Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls (je nachdem, ob vor oder nach Vollendung des 58. Lebensjahres) ein konstitutives Element im Hinblick auf die Gewährung von Mindestleistungen darstellen sollte.

Die angeregte Änderung von § 173 Abs 6 WTBG soll den Kammertag der KWT als Verordnungsgeber ermächtigen, in der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der KWT die Gewährung der Mindestleistungen auch abhängig vom Zeitpunkt des Leistungsfalls ganz oder teilweise auszuschließen. Damit wird eine gesetzliche Ermächtigung für die neuerliche Erlassung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 dritter und vierter Satz oder die Aufnahme einer vergleichbaren Nachfolgeregelung in die Satzung der Vorsorgeeinrichtung der KWT geschaffen, sofern der Kammertag der KWT dies für die Finanzierbarkeit des Vorsorgesystems der KWT als erforderlich erachtet.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung des § 173 Abs 6 WTBG: *„(6) Die Höhe der Vorsorgeansprüche ist auf Grund der eingezahlten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnen. Für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist ein Pensionskonto gemäß § 18 Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zu führen. Die mit der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung entstehenden Kosten sind von den Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten zu tragen. Für die Berufsunfähigkeitspension und die Hinterbliebenenpension sind vom Eintrittsalter abhängige Mindestleistungen vorzusehen. Die Höhe der Mindestleistungen ist in der Leistungsordnung festzusetzen. Im Falle von Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen hat die Satzung die Gewährung der Mindestleistungen entsprechend dem Ausmaß der Befreiung oder Ermäßigung ganz oder teilweise auszuschließen. Die Satzung kann die Gewährung der Mindestleistungen auch abhängig vom Zeitpunkt des Leistungsfalls ganz oder teilweise ausschließen. Die Witwen- (Witwer-) und Waisenpensionen dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der Verstorbene selbst Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Waisen verhältnismäßig zu kürzen.“*

Damit soll in die Bestimmung ein neuer siebenter Satz eingefügt werden, wonach die Satzung die Gewährung der Mindestleistungen auch abhängig vom Zeitpunkt des Leistungsfalls ganz oder teilweise ausschließen kann.

Wien, am 18. März 2009